

**Auszug aus dem Gesetze**  
über die  
**Beurkundung des Personenstandes**  
und aus den hier am meisten interessirenden  
**Polizei-Verordnungen.**

**Auszug aus dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes,**  
vom 6. Februar 1875.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 22. Ständen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind

dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 59. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

**Auszug aus der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten von Westfalen**  
**betr. die Wildlegitimationskarten,**  
vom 11. Juli 1888.

§ 1. Jedes im Jagdschongesetze vom 26. Februar 1876 bezeichnete jagdbare Wild, Elchwild, Roschwild, Damwild, Rehwild, Dachs, Auerhahn, Auerhenne, Birkhahn, Birkhenne, Haselhahn, Haselhenne, Fasan, Schwan, Trappe, Gans, Rebhuhn, Schnefse, Ente und sonstiges jagdbare Sumpf- und Wassergeflügel, welches in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet,

a) transportiert, in einen Ort eingeführt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt oder feilgeboten, verkauft oder gekauft wird oder

b) der kaiserlichen Post- oder Staats- oder Privat-Eisenbahnen übergeben wird, muß mit einem Legitimations-scheine versehen sein.

Das aus dem Auslande oder aus einem Bezirke des Inlandes, in welchem eine Ueberwachung des Verkehrs mit Wild nicht besteht, eingeführte Wild muß, wenn es in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt oder feilgeboten wird, mit einem Legitimations-scheine versehen sein. Die zu letzterem Zweck notwendigen Legitimations-scheine werden von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Verkäufers in der erforderlichen